



Stans, 29. Juni 2021
Nr. 376

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das kantonale Einführungsgesetz vom 24. April 1988 zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; NG 211.1) wurde im Hinblick auf die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 19. Dezember 2008 betreffend den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht per 1. Januar 2013 revidiert. Mit dieser Revision wurden die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geschaffen und deren Organisation geregelt.

1.2

Mit Beschluss Nr. 302 vom 8. Juni 2020 beauftragte der Regierungsrat die Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD), einen Gesetzesentwurf über die Teilrevision des EG ZGB auszuarbeiten. Der Regierungsrat war zum Schluss gekommen, dass massgebliche Bestimmungen die effiziente und schlanke Organisation der KESB mittlerweile erschweren, nachdem die KESB seit gut 8 Jahren besteht und die Arbeitsabläufe zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben standardisiert sowie laufend auf ihre Effizienz und Praxistauglichkeit hin überprüft und angepasst worden waren.

1.3

Die Gesundheits- und Sozialdirektion unterbreitete dem Regierungsrat am 26. Januar 2021 eine Teilrevision des EG ZGB zuhanden der externen Vernehmlassung. Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 32 diesen Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 30. April 2021 (Politische Parteien, Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz).

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die allermeisten Punkte der Teilrevision des EG ZGB. Besonders unbestritten waren die Verbesserung der Organisation der KESB und die dynamische Ausgestaltung des Spruchkörpers, die Entflechtung der Aufgaben des Präsidiums und die Stärkung der Verfahrensleitung sowie die systematische Neuregelung und Anpassung des Katalogs der Geschäfte mit Einzelzuständigkeit.

1.4

Zu den Gründen für die vorliegende Teilrevision, den wesentlichen Neuerungen und den Erklärungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den separaten Bericht zum Gesetz verwiesen.

Beschluss

Das kantonale Einführungsgesetz vom 24. April 1988 zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; NG 211.1) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Sozialamt
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (2)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

